

**Entwurf einer Landesverordnung über die Teilaufstellung des Regionalplans
des Planungsraums III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema
Windenergie an Land
(Regionalplan III Teilaufstellungs-VO)**

Vom Monat 202X

Aufgrund des § 5 Absatz 1 und 8 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405), verordnet die Landesregierung:

§ 1 Teilaufstellung des Regionalplans

Das Sachthema Windenergie an Land gemäß Kapitel 4.7 des Regionalplans für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein vom (GVOBl. Schl.-H. S.) richtet sich nach Anlage 1 bis 3 zu dieser Verordnung. Die Anlagen bestehen aus

1. Plantext Regionalplan Planungsraum III Kapitel 4.7 (Anlage 1),
2. Karte Regionalplan Planungsraum III Kapitel 4.7 (Anlage 2)
3. Umweltbericht Regionalplan Planungsraum III Kapitel 4.7 (Anlage 3).

Unter der Adresse www.schleswig-holstein.de/regionalplan-III-windenergie werden die Anlagen im Internet veröffentlicht und bei der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, bereitgehalten. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Einsichtnahme und Rechtsfolgen

- (1) Die Einsichtnahme nach § 10 Absatz 2 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), in den Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 bestehend aus den Anlagen 1 bis 3 einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG sowie in die Rechtsbehelfsbelehrung ist bei der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten (in der Regel werktags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach Vereinbarung) kostenfrei durch jede Person möglich. Darüber hinaus können die Dokumente im Internet eingesehen werden unter der Adresse www.schleswig-holstein.de/regionalplan-III-windenergie.
- (2) Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 ROG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405), wie folgt hingewiesen: Nach den gesetzlichen Regelungen werden eine nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die nach § 11 Absatz 3 Satz 2 ROG beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung

dieser Verordnung gegenüber der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport